



Satzung vom Turn- und Sportverein Godshorn von 1926 e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Godshorn v. 1926 e.V." mit Sitz in Langenhagen (Ortschaft Godshorn).

Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Hannover.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck, den Amateur-Freizeit- und Gesundheitssport für jedes Alter zu betreiben und zu fördern. Der Jugendpflege gilt die besondere Aufmerksamkeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Zusammenschluss erfolgt auf freiwilliger Grundlage.

§ 2 a) Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 b) Satzungsgemäße Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG beschlossen werden. Zuständig ist der Gesamtvorstand.

§ 2 c) Zweckfremde Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie beginnt in der Regel mit Abgabe des schriftlichen Aufnahmeantrages und nach Zahlung des ersten Monatsbeitrags und einer eventuellen Aufnahmegebühr, die von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

Wird die Mitgliedschaft unterbrochen, zählen für die Dauer der Mitgliedschaft nur die Jahre, in denen der Mitgliedsbeitrag vollständig gezahlt wurde.

§ 3a – Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzender

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, oder sich in besonderer Weise für den Verein und seine Ziele eingesetzt haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige müssen durch die Erziehungsberechtigten schriftlich abgemeldet werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Gültig ist der Datumstempel des Postdienstes. Die Kündigung der Mitgliedschaft wird durch den Verein schriftlich bestätigt.

Ein Mitglied kann, nachdem man die Möglichkeit der Anhörung zugelassen hat, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen und mit Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Bescheid über den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss mit einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich beim Ehrenrat eingelegt werden. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§ 5 – Maßnahmeregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes oder der Sparten verstoßen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, den Veranstaltungen des Vereins und Hausverbot, oder eine dieser Maßnahmen.

§ 6 – Haftung des Vereins

Der Verein ist verpflichtet, für alle versicherungsfähigen Mitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Für eintretende Unfälle und Sachbeschädigungen, die Nichtmitgliedern durch Anwesenheit oder sportliche Betätigung im Trainings- oder Spielbetrieb erwachsen, kann der Verein nicht haftbar gemacht werden.

§ 7 – Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dies sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbetrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen). Grundsätzlich werden Mitgliedsbeiträge vierteljährlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
3. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen. Diese Umlagen können jährlich bis zum zwei Fachen des Mitgliedsbeitrags betragen. Die Umlage kann für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedlich sein.

§ 8 – Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Spartenversammlungen, der Seniorenversammlung oder einer Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.

Wählbar sind nur Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 9 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Ehrenrat
- e) die Jugendversammlung
- f) die Seniorenversammlung
- g) die Sparten

Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Amtsträger.

§ 10 – Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit zwei Drittel Mehrheit beschließt oder
- b) ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder (Stand 31.12 des letzten Geschäftsjahres) die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch eine schriftliche Einladung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte beinhalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Rechenschaftsbericht des geschäftsführenden Vorstands
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neu- oder Nachwahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages einschließlich der Festlegung der Mitgliedsbeiträge, außerordentlicher Beiträge oder einer Aufnahmegebühr.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vorher beim Vorstand eingegangen sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Verlangen es zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ist geheim abzustimmen. Bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt. Bei offener Abstimmung gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 – Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem erweiterten Vorstand
3. den Spartenleitern
4. den Delegierten der Sparten.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Ressortleiter werden von der

Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter haben Sitz und Stimme in allen im Verein vorkommenden Sitzungen und Versammlungen der Sparten.

Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Gesamtvorstand mit drei Viertel Mehrheit selbst gibt.

§ 11.1) – Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- und dem Organisationsleiter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB zu informieren.

Der geschäftsführende Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder des erweiterten Vorstandes einladen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes.

§ 11.2) Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Ressortleiter Koordination der sportlichen Belange
- b) dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
- c) dem Jugendleiter
- d) dem Ressortleiter Gleichstellung , Integration und Soziales
- e) dem Seniorenleiter
- f) dem stellv. Schatzmeister

Der geschäftsführende Vorstand lädt einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstand ein, wenn es die Beschlusslage erforderlich macht.

§ 11.3) – Die Spartenversammlung

Die Spartenleiter werden für die Dauer von 2 Jahren auf den jeweiligen Spartenversammlungen gewählt und auf der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Sparten sind aufgefordert, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Wahlen zum Spartenvorstand durchzuführen. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist der neue Spartenleiter kommissarisch nach innen und außen für den Verein tätig.

§ 11.4) – Die Delegierten

Dem Gesamtvorstand gehören je ein Delegierter pro 100 aktiver Mitglieder der jeweiligen Sparten an, insgesamt jedoch nicht mehr als 6 stimmberechtigte Mitglieder. Die ersten 100 aktiven Mitglieder vertritt der Spartenleiter.

Anzahl Mitglieder	Delegierte im Gesamtvorstand
1 - 100	Spartenleiter
101 – 200	1. Delegierter
201 – 300	2. Delegierter
301 – 400	3. Delegierter
401 - 500	4. Delegierter
ab 501	5. Delegierter

Stichtag zur Ermittlung der Anzahl der Delegierten pro Sparte ist die jeweilige Bestandsmeldung an den Landes Sport Bund.

Die Delegierten werden für die Dauer von 2 Jahren auf den jeweiligen Spartenversammlungen gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 a Die Jugendversammlung

Die Jugendleiter werden für die Dauer von 2 Jahren auf der Jugendversammlung gewählt und auf der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugendleitung ist aufgefordert, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Wahlen zum Jugendvorstand durchzuführen. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist der neue Jugendleiter kommissarisch nach innen und außen für den Verein tätig. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung.

§ 12 b Die Seniorenversammlung

Die Seniorenleiter werden für die Dauer von 2 Jahren auf der Seniorenversammlung gewählt und auf der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Seniorenleitung ist aufgefordert, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Wahlen zum Seniorenvorstand durchzuführen. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist der neue Seniorenleiter kommissarisch nach innen und außen für den Verein tätig. Die Seniorenversammlung gibt sich eine Seniorenordnung.

§ 13 Der Ehrenrat

Zur Wahrung der inneren Ordnung des Vereins ist ein Ehrenrat zu wählen. Er besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder des Ehrenrates sollten mindestens 30 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus, muss in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Ehrenrates wählen unter sich ihren Vorsitzenden.

Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13a Aufgaben des Ehrenrats

Der Ehrenrat ist zuständig bei:

- Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- Verstoß gegen die Vereinssatzung
- Schädigung der Vereinsinteressen
- Unehrenhaftes Verhalten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Einladung des Ehrenrates zu folgen. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über die oben beschriebenen Zuständigkeiten, sofern nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes oder Fachverbandes gegeben ist. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt in mündlicher Verhandlung folgende Maßnahmen:

- Verwarnung
- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, den Veranstaltungen des Vereins.
- Ausschlussaufhebung

§ 14 – Ausschuss

Der 1. Vorsitzende oder seine Stellvertreter sind berechtigt, Fachausschüsse zu bilden, wenn dies notwendig erscheint. Die Fachausschüsse beraten die betreffenden Angelegenheiten und legen ihre Beschlüsse dem Vorstand zur endgültigen Beschlussfassung vor.

§ 15 – Kassenprüfung

Zur Kontrolle der ordentlichen Buchführung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung Kassenrevisoren für die Dauer von zwei Jahren. Der erste Kassenrevisor scheidet nach zwei Jahren aus und wird durch den bereits ein Jahr tätigen zweiten Kassenrevisor ersetzt. Der bisherige zweite Revisor wird erster Kassenrevisor. Ein stellvertretender Kassenrevisor muss damit jährlich gewählt werden. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenrevisoren sind berechtigt, unangemeldet die Kassenführung zu überprüfen und sind verpflichtet, mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen sowie den Jahresabschluss zu kontrollieren. Die Kassenrevisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands. Die Vereinsorgane sind verpflichtet, alles zu tun, um den Revisoren die Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen und zu erleichtern.

§ 16 – Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen, Gesamtvorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 17 – Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Gesamtvorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Kulturring Godshorn e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Amateur-, Freizeit- und Gesundheitssports im Ortsteil Godshorn verwendet werden muss.

Der Verein haftet nur in Höhe des vorhandenen Vereinsvermögens.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird in der Satzung auf die zusätzliche Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Godshorn, 18.02.2012

Eingetragen ins Vereinsregister beim
Amtsgericht Hannover

1. Vorsitzender
Bernd Richter

1. stellvertretender Vorsitzender
Ulf Theusner

2. stellvertretende Vorsitzende
Sabine Kaufmann

Schatzmeister
Uli Weyel

Organisationsleiterin
Natascha Bertram